



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.11.2015  
C(2015) 7713 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 10.11.2015**

**über eine Einzelmaßnahme für Somalia zulasten des 11. Europäischen  
Entwicklungsfonds**

# BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.11.2015

## über eine Einzelmaßnahme für Somalia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/322 des Rates vom 2. März 2015 über die Durchführung des 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/323 des Rates vom 2. März 2015 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Pakt für einen Neuanfang für Somalia<sup>3</sup> („*New Deal Compact*“) und das Nationale Richtprogramm für Somalia für den Zeitraum 2014 bis 2020<sup>4</sup> wurden angenommen; das Richtprogramm hat folgende Prioritäten: Aufbau eines stabilen und friedlichen föderalen Somalias im Rahmen inklusiver politischer Prozesse; Einrichtung einheitlicher, leistungsfähiger, rechenschaftspflichtiger und rechtebasierter somalischer Sicherheitsinstitutionen, die die grundlegende Sicherheit der Bürger garantieren; Einrichtung unabhängiger und rechenschaftspflichtiger Justizbehörden, die den Zugang aller Bürger Somalias zur Justiz gewährleisten; Wiederankurbelung und Ausbau der somalischen Wirtschaft mit Schwerpunkt auf Anhebung des Lebensstandards, Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung eines breit angelegten inklusiven Wachstums; verstärkte Bereitstellung angemessener, erschwinglicher und nachhaltiger Dienstleistungen, die den Frieden und die Aussöhnung zwischen den Regionen und Bürgern Somalias fördern; verbesserte transparente und rechenschaftspflichtige Einnahmenerzielung und gerechte Verteilung und Nutzung öffentlicher Mittel.
- (2) Ziel der Operationellen Unterstützungsdienste (Luftverkehr), die im Rahmen des Internen Abkommens über den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>5</sup> („*Internes Abkommen*“) finanziert werden sollen, ist es, im Interesse der reibungslosen und effizienten Durchführung der Zusammenarbeit mit der Union und ihres Engagements

---

<sup>1</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17.

<sup>3</sup> Kommuniqué: A New Deal for Somalia, Brüssel, 16. September 2013; MEMO/13/789 der Europäischen Kommission vom 16. September 2013.  
[http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-13-770\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-770_en.htm)

<sup>4</sup> Beschluss C(2014)3715 der Kommission vom 11. Juni 2014 zur Annahme des Nationalen Richtprogramms für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Somalia.

<sup>5</sup> Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1).

entsprechend dem Pakt für einen Neuanfang für Somalia auch weiterhin die Beförderung nach Somalia und innerhalb des Landes zu erleichtern. Das Projekt wird nach dem Prinzip der direkten Mittelverwaltung durchgeführt.

- (3) Es muss ein Finanzierungsbeschluss gemäß den Bestimmungen des Artikels 94 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>6</sup> erlassen werden, der gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet.
- (4) Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen muss auf der Grundlage des Artikels 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Rates und des Artikels 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 gestattet werden, die gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung finden.
- (5) Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 sollte die Kommission definieren, welche Änderungen zu diesem Beschluss nicht substantiell sind, damit derartige Änderungen vom zuständigen Anweisungsbefugten vorgenommen werden können.
- (6) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme entspricht der Stellungnahme des nach Artikel 8 des Internen Abkommens eingesetzten EEF-Ausschusses –

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

#### **Annahme der Einzelmaßnahme**

Die im Anhang beschriebene Einzelmaßnahme für Somalia zulasten des 11. Europäischen Entwicklungsfonds („11. EEF“) wird genehmigt.

Die Maßnahme umfasst Folgendes: operationelle Unterstützungsdienste (Luftverkehr).

#### *Artikel 2*

#### **Finanzbeitrag**

Der Höchstbeitrag der Europäischen Union zur Durchführung der in Artikel 1 genannten Maßnahme beläuft sich auf 15 700 000 EUR zulasten des 11. EEF.

Der in Absatz 1 genannte Finanzbeitrag kann auch Verzugszinsen abdecken.

#### *Artikel 3*

#### **Durchführungsmodalitäten**

Die Elemente, die nach Artikel 94 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 erforderlich sind, der gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2015/323 Anwendung findet, sind im Anhang aufgeführt.

---

<sup>6</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

#### *Artikel 4*

### **Nicht substanzielle Änderungen**

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, und kumulierte Änderungen der Mittelzuweisungen für die einzelnen Maßnahmen, die insgesamt 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten nicht als substanziell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1268/2012, wenn sie die Art und die Ziele der Maßnahmen nicht wesentlich beeinflussen. Die in diesem Artikel genannte Obergrenze gilt auch für die Inanspruchnahme von Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann solche nicht substanziellen Änderungen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit beschließen.

Geschehen zu Brüssel am 10.11.2015

*Für die Kommission  
Neven Mimica  
Mitglied der Kommission*